

Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 07.06.2016 zur Bezirksamtsvorlage Nr. 89/16

Gegenstand des Antrages:

Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Schillerpromenade“ im Bezirk Neukölln - Erlass der Rechtsverordnung -

Das Bezirksamt beschließt:

- a) Das Bezirksamt beschließt den Erlass der am 09.12.2015 von der BVV beschlossenen sozialen Erhaltungsverordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs mit der Bezeichnung „Schillerpromenade“ für das Gebiet zwischen Oderstraße, Flughafenstraße, Hermannstraße und Siegfriedstraße im Bezirk Neukölln (Drs. Nr. 1449/XIX) durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Schillerpromenade“ bildet der Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 vom 08.02.2016.

- b) Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind mit der Beschlussfassung nicht verbunden.
- c) Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung beauftragt.